



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein“ (Drucksache 19/3527)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LT-Drs. 19/3527) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. „§ 8 sowie § 8a werden gestrichen.“

b. Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. § 23 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung erlässt per Verordnung Überleitungsregelungen für die Fälle, in

denen vor Inkrafttreten der Änderung wiederkehrende Beiträge i.S. § 8a (alt) oder Vorauszahlungen nach § 8 Abs. 4 Satz 4 (alt) festgesetzt worden sind.“

2. Artikel 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 2 zum 1. Januar 2023 in Kraft."

Begründung:

zu 1. Die Erhebungsmöglichkeit von Straßenausbaubeiträgen im Gemeinderecht wird abgeschafft und damit die Ungerechtigkeit beendet, dass die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Anlieger tausende Euro an Beiträgen zahlen müssen, von der Postleitzahl abhängt. Die Lösung des möglichen Konnexitätsanspruchs wird zusammen mit den Kommunen herbeigeführt.

Die Streichung führt des Weiteren zum Bedarf der Ermöglichung von Übergangsregelungen, welche durch die Streichung notwendig werden.

Eine Streichung der §§ 8 und 8a im KAG bedingt auch die Streichung des Verweises in § 76 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung, welche bis zum Inkrafttreten der Streichung der §§ 8 und 8a zu erfolgen hätte.

zu 2. Um Haushaltsmittel zu Kompensationszwecken zur Verfügung stellen zu können, ist ein abweichendes Inkrafttreten abweichend zum 1. Januar 2023 notwendig.

Beate Raudies
und Fraktion